

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid
vom 24.11.04, zuletzt geändert durch 16. Änderungssatzung vom
13.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NW. S.96 , SGV NW 2023), der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art.IV des Gesetzes vom 26.11.2002 (GV. NW. S. 571) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), geändert durch Art. 2 G v. 25.01.2004 I 82, und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl I, 1938) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 22.11.2004 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Herscheid erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Großbehälter wird die Gebühr in dem Verhältnis auf die einzelnen Grundstücke verteilt, in dem die Anzahl der auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und ermittelten Einwohnergleichwerte zueinander stehen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung und der Bereitstellung der Abfallbehälter. Sie endet mit dem letzten Tag des Monat, in dem die Benutzung endet.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide

gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung, z. B. bei Betriebsstörungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung bei der Entsorgung von Umleerbehältern länger als zwei Monate, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeweils zwei Monate der Unterbrechung 1/6 der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bemessungsmaßstab für die Ermittlung

- a) der Rauminhalt und die Häufigkeit der Entleerung bei der Benutzung von Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l, 360 l oder 1100 l entsprechend der Umsetzung des Benutzungszwanges nach § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid in der jeweils gültigen Fassung,
- b) das gewogene Gewicht der entsorgten Abfälle in Tonnen bei der Benutzung von Wechselbehältern.

§ 5

Höhe der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters, den Transport, die Zuführung des Abfalls zur Wiederverwertung oder seine Beseitigung beträgt
1. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l = 19,90 € **) und mit einem Volumen von 240 l = 39,80 € **) je Entleerung.*) Die Anzahl der Mindestentleerungen (ME) richtet sich nach der Personenzahl bzw. der Zahl der Einwohnergleichwerte, die dem Behälter zugeordnet sind. Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Personen gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dabei ist folgende Staffelung maßgebend:
- a) für die Benutzung eines MGB 120 l :
- | | |
|-------------------------|----------|
| aa) durch eine Person | 6 ME |
| ab) durch zwei Personen | 12 ME *) |
| ac) durch drei Personen | 18 ME |
| ad) durch vier Personen | 22 ME *) |
- b) für die Benutzung eines MGB 240 l :
- | | |
|-------------------------|---------|
| aa) durch eine Person | 3 ME |
| ab) durch zwei Personen | 6 ME *) |
| ac) durch drei Personen | 9 ME |

| | |
|---------------------------|----------|
| ad) durch vier Personen | 11 ME *) |
| ae) durch fünf Personen | 13 ME |
| af) durch sechs Personen | 15 ME *) |
| ag) durch sieben Personen | 17 ME *) |
| ah) durch acht Personen | 19 ME *) |

2. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen 113,10 € **) je Benutzer. Die Mindestbenutzung beträgt bei der Verwendung von Mülleinfüllschleusen 650 l pro Benutzer im Jahr.

Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Benutzern gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Je Einwohner und Einwohnergleichwert wird für die Benutzung der Schleusen ein Transponder ausgehändigt. Für den Transponder wird eine einmalige Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei Rückgabe des Transponders, weil die Gebührenpflicht des Benutzers nicht mehr besteht, wird die Gebühr erstattet. *)

3. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen 2.108,93 € **) jährlich bei 14-täglicher Leerung und 4.217,86 € **) bei wöchentlicher Leerung.
4. bei Wechselbehältern: 761,20 € **) je Tonne
5. für die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 l eine Gebühr von 19,90 € **) und bei MGB 240 l eine Gebühr von 39,80 € **) je Leerung erhoben.

- (2) Werden von einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück Personen abgemeldet und erfolgt eine Neuanmeldung nicht im gleichen Abfuhrsystem der Gemeinde Herscheid, dann entfallen die auf diese Personen entfallenden Pflichtbenutzungen des verwendeten Abfallbehälters und die darauf bezogenen Benutzungsgebühren. Diese können auf Antrag den Gebührenpflichtigen gutgeschrieben werden.

Wenn sich die Personenzahl auf einem Grundstück dadurch verringert, dass eine Person verstirbt, dann reduziert sich vom Beginn des auf den Todestag folgenden Monats an die festgesetzte Benutzungspflicht. Auf Antrag wird die dieser Veränderung entsprechende Gebühr anteilig gutgeschrieben. *)

Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt eine Gebührenkorrektur auf Antrag. *)

- (3) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l auf Wochenendhausgrundstücken benutzt, beträgt die Zahl der Mindestentleerungen
- a) bei der Benutzung eines MGB 120 l 8 ME
 - b) bei der Benutzung eines MGB 240 l 4 ME

- (4) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l zur Entsorgung von bis zu 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 97,01 € **) pro Wochenendhausgrundstück.
Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Entsorgung von bis zu 5 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 103,48 € **) pro Wochenendhausgrundstück.
Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l zur Entsorgung von mehr als 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Benutzungsgebühr 91,68 € **) im Jahr pro Wochenendhausgrundstück.

§ 6

Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Herscheid erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung eine Jahresgebühr. Diese Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das laufende Vierteljahr zu entrichten.
- Die Gebührenerhebung erfolgt über die Heranziehung im Grundbesitzabgabenbescheid zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer und der Ausgabe entsprechender Wertmarken für die jeweils benutzten Abfallbehälter.
- Diese Jahresgebühr bemisst sich nach dem Volumen der verwendeten Abfallbehälter (Umleerbehälter) und nach der Häufigkeit der Entleerungen der Umleerbehälter sowie nach der Tonnage der entsorgten Abfälle (Wechselbehälter) entsprechend der Regelung des Benutzungszwangs nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid in der jeweils gültigen Fassung.*)
- Bei der Festlegung der Tonnage (Wechselbehälter) werden die gewogenen Abfallmengen des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück zugrundegelegt. Wenn bei der Verwendung von Umleerbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 360 l die festgelegten Mindestbenutzungen vorgenommen worden sind und darüber hinaus noch Abfälle eingesammelt werden sollen, haben die Bürger die Möglichkeit, diese zusätzlichen Benutzungen durch Zahlung einer zusätzlichen Gebühr für jede einzelne Behälterentleerung vorzunehmen.
- Die Gebühr ergibt sich aus § 5 Abs.4 c dieser Satzung.
- Über die festgesetzten Mindestentleerungen hinaus in Anspruch genommenen Leerungen werden über einen Gebührenbescheid im 1. Quartal des Folgejahres nachberechnet.*)
- Entrichtete Gebühren für zusätzliche, über die vorgeschriebenen Benutzungen entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid beabsichtigte und dann nicht vorgenommene Benutzungen der öffentlichen Abfallentsorgung werden nicht zurückerstattet.
- Als Ausnahmeregelung zu § 2 ist in Bezug auf diese Gebühr jeder Benutzer der Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid gebührenpflichtig und nicht nur der Grundstückseigentümer sowie ihm vergleichbare dinglich zur Grundstücksnutzung Berechtigte usw.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen hausmüllähnliche Abfälle entstehen, sind die von der Gemeinde Herscheid nach Abschätzung der zu erwartenden Abfallmenge bereitgestellten Abfallbehälter Grundlage für die Bemessung der Gebühren je Behälterentleerung nach § 5.
- Die Häufigkeit der Entleerung ergibt sich aus der Veranstaltungsdauer.

§ 7**Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzungen**

- (1) Die Benutzer- bzw. Anschlusspflichtigen, Grundstückseigentümer, Gewerbebetriebe usw. sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Berechnung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühr gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 19.03.2004 außer Kraft.

*) zuletzt geändert durch 11. Satzungsänderung vom 13.12.2016,
in Kraft getreten am 01.01.2017

**) zuletzt geändert durch 16. Satzungsänderung vom 13.12.2022,
in Kraft getreten am 01.01.2023